

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreis: Für d. Inland u. die Schweiz jährl. Fr. 10, halbjährl. Fr. 5, vierteljährl. Fr. 2.50, Österreich u. Deutschland jährl. Fr. 11, halbjährl. Fr. 5.50, vierteljährl. Fr. 2.80, das übrige Ausland halbjährl. Fr. 7.50, vierteljährl. Fr. 3.80. Postamt. bestell. 30 Rp. Zuschl. Einrichtungsgebühr: im Inland und anrenzenden Gebiet die Hälfte. Zeitungsbeilage 10 Rp., übriges Ausland 15 Rp.; Restamen das Doppelte. Postfachrechnung Nr. IX/2988. Telefon: Schriftleitung, Baduz 79, Verwaltung Baduz 43, Buchdruckerei Nu (St. G.) 100.



Bestellungen nehmen entgegen: die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Nu (Rheinthal).
Einsendungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz einzufenden.
Inseratannahme durch die Verwaltung des Liechtensteiner Volksblattes in Vaduz, Buchdruckerei Nu und Schweizer-Annoncen N. O., Chur, bis jeweils Montag und Donnerstag abends.

Organ für amtliche Kundmachungen.

Wirtschaftliches und Schule.

(Eingel.)

Schon längere Zeit hält die Wirtschaftskrise an. Die sich bereits zu Ausgang des Weltkrieges bemerkbar machte und seither nicht nur Mitteleuropa gänzlich erfasste, sondern auch die west- und osteuropäischen Staaten in ihren Bannkreis zog. Vergeblich erwarten wir den Aufstiege, der sich alle Kräfte des Volkes zu nütze macht und so den Wohlstand begründet hätte. Wir werden auch in nächster Zukunft diesen Aufstiege vergeblich erwarten und nur die Erneuerung und Belebung der Kräfte jedes einzelnen wird zu einer allmählichen Besserstellung des Volkes zu führen vermögen.

Vor allem trifft dies für uns Liechtensteiner zu. Wir sind ein kleines Völkchen auf einem kleinen Raume und unser nicht jederzeit und nicht in allen Lagen fruchtbares Gelände nötigt uns, unser Brot zu einem Großteil außerhalb der Landesgrenzen zu suchen. Diese exportierte Arbeitskraft soll aber für den bevorstehenden Existenzkampf und die Konkurrenz mit ausländischen Arbeitskräften hinreichend gewappnet sein. Trifft dies nicht zu, so werden wir einesteils billige Arbeitskraft exportiert haben, andernteils wird sie durch herrschenden Arbeitsmangel oder Not in die Heimat abgehoben werden.

In seinerzeitigen Gutachten Dr. Lorenz's über den Anschluß unseres Wirtschaftsgebietes an die Schweiz führt der Experte aus, daß beim Export von Arbeitskräften für Liechtensteiner nur Schwerarbeiter in Betracht kommen. Leider ist dies wahr. Das Urteil dieses Sachmannes aber sei uns ein Fingerzeig, wo wir den Hebel anzusetzen haben, nämlich: durch die Ausfuhr qualifizierter und damit teurerer Arbeitskräfte, möglichst viel Geld in unser Land zu bringen.

Grundbedingung hierfür ist aber eine gediegene Bildung in der Volksschule und eine angemessene Fortbildung im nachschulspflichtigen Alter. Wieder gilt es hier unsere jungen Leute zu Charakteren zu stampfen, die einerseits den Anforderungen einer leichtlebigen Welt und seither Mode die Stirne bieten, und andererseits dem Ernst der Lage Rechnung tragend, sich frühzeitig einem geeigneten Berufe widmen. Sie einem solchen zuzuführen, hat eine eingehende Berufsberatung und eine gut ausgestattete Fortbildungsschule. Der Träger dieser Bewegung ist und bleibt die Lehrerschaft und mit ihr die ihr vorgelegte Behörde. Dazu ist unumgänglich notwendig eine freie Lehrerschaft, frei von Nebenverdiensten aller Art, die der Lehrer bei uns nun einmal

ergreifen muß, um sich ehrlich durchzuschlagen. Desto unverantwortlicher ist es, diesem Stande die vorgeordnete Erhöhung der Gehaltsbezüge nicht gönnen zu wollen.

Die Gesamterhöhung für die Gehälter dieser Angestellten betrüge rund 8000 Franken, die bekanntlich nicht durch Steuern aufgebracht werden müßten, sondern lediglich aus dem Ueberschusse aus dem Staatsbudget gedeckt würden. Wenn manche meinen, es handle sich nur um eine blindlings herbeigeführte Erhöhung, so möchte ich ihnen ein Beispiel sagen: Im Kanton St. Gallen bezieht ein definitiv angestellter Lehrer 4000 Fr., bei uns 2600 Fr. Die Lebensverhältnisse sind die gleichen. Die Gehälter unserer Lehrer würden nach der Erhöhung etwa 65 Prozent der Schweizergehälter betragen. Erß prüfen und wägen und dann erst urteilen, gilt auch hier.

Eines ist sicher, Fortbildung und Ausbildung ist nur möglich, wenn sich der Mann vollends dem Berufe widmen kann. Dann kann man von ihm auch etwas verlangen und fordern, daß er am rechten Platze den ganzen Mann stelle.

Hier aber geht die Sparjamkeit auf Kosten der Jugend, der Schule und, wie oben ausgeführt wurde, auf Kosten der gesamten Volkswohlfahrt und das kann und wird niemand wünschen.

Moderne Verkehrsregelung - Gesetzgebung, wie sie nicht sein soll.

(Korr.)

In Nr. 29 der „L. N.“ vom 13. April hat wieder einmal Jbikus (die richtige Schreibart ist übrigens: Jbhikus) Quartalberachtungen angestellt, in deren Absatz 4 es heißt: „Im Unterlande werden nun die Strafen verbessert. Das Unterland hat keine guten Strafen. Es ist notwendig, wenn hierin Wandel geschaffen wird. Man denke nur an die Strafe von Benden nach Ruggell. Sie spottet jeder Beschreibung. Die Strafenverbesserungen im Unterlande lindern beizeit die dort herrschende Verdienstlosigkeit. Einzig der Fabrikbau in Eschen bietet Arbeitsgelegenheit.“

„Bessere Verkehrsverhältnisse erwarten die Unterländer. Ein separater Autokurs für das Unterland, und ein solcher für das Oberland sollten errichtet werden. Heute beklagen sich die Unterländer, wenn sie mit dem Postauto ins Oberland fahren, weil sie Nachmittags nicht heimfahren können. Sie müssen auf die Heimfahrt zu lange warten. Große Zeitveräumnis entsteht dadurch. Zeit ist Geld. Abhilfe wäre sehr erwünscht.“

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist durch das Gesetz vom 10. Mai 1924 geregelt (L. G. Bl.

Nr. 6 vom 21. Mai 1924). Das Gesetz ist nach Ablauf der 30tägigen Referendumsfrist am 21. Juni 1924 in Kraft getreten, vor nun bald 3 Jahren. Seit dieser Zeit hat sich der Automobil- und Motorradverkehr in beispielloser Weise entwickelt.

Unser Gesetz ist ein sog. Blankettgesetz, mit all den Mängeln behaftet, die solchen in blanco gehaltenen Gesetzen anzuhängen pflegen: Art. 1 unterstellt den Verkehr mit Fahrzeugen jeder Art der Kontrolle der Regierung, spricht also eigentlich etwas Selbstverständliches. Kontrolle muß sein, wenn Ordnung im Verkehr, dazu im modernen, herrschen soll. Sie kann nur die Regierung durch ihre Organe üben; das sind in erster Linie die Polizei des Landes, die Wegmacher und die Gemeindebeamten.

Art. 2 gibt das Blankett mit dem Motto: Die Regierung soll's machen und zwar soll sie's machen auf dem Verordnungswege. Der Landtag hat sich seiner Mitarbeit an einem Gesetze entzogen: im Einvernehmen mit der Finanzkommission ist die Regierung ermächtigt, die nötigen Bestimmungen über Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr, über den Verkehr der Fahrzeuge, über allfällige Ein- und Durchfahrtsgebühren und über die Strafen, welche bis zu 500 Franken oder 30 Tage Arrest — einzeln oder miteinander verbunden — verhängt werden können.

Ältere widersprechende Vorschriften, wie die Polizeiordnung, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze (welcher?) sollen durch die Verordnung aufgehoben werden.

Unter den allgemeinen Vorschriften der Verordnung fällt die schlechte Fassung des Art. 3 auf: „Wer nach eingetretener Dunkelheit mit unbeleuchtetem Fahrzeuge fährt, verfällt in eine Strafe bis zu 50 Franken.“ Der Ausdruck „nach eingetretener Dunkelheit“ ist wohl zu vage und unbestimmt, um eine ordnungsmäßige Handhabung der Bestimmung und des in ihr enthaltenen Gedankens zu ermöglichen. Es wäre zu wünschen, man unterschiede kalendermäßig und schreibe die Zeiten genau vor, mit deren Beginn die Dunkelheit als eingetreten anzunehmen ist. Und noch Eines: Muß in hellen Vollmondnächten auch beleuchtet werden? Muß dies besonders auch geschehen beim Passieren der Ortschaften, wenn die Stichtaternen brennen? Man kann wohl in dieser Frage verschiedenen Standpunkt einnehmen.

Auch Art. 34 ist in der Fassung nicht bedenkenfrei: „Jeder Motorwagen muß von Beginn der Dämmerung an auf der Vorderseite mit 2 weißen Lichtern und auf der Hinterseite mit einem roten Lichte versehen sein; der hintere Nummernschild (im Deutschen sagt man nach Duden: das Schild) muß derart beleuchtet werden, daß er deutlich lesbar ist.“

„Die Strafe soll nach vorne (vorne) auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden.“ Der „Beginn der Dämmerung“ muß zeitlich genau fixiert werden. Ebenso ist zu beanstanden, daß „die Strafe nach vorne auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden soll“. Das ist ungenau. Was heißt „genügende Strecke“? Der Fahrer wird eine bestimmte Meterzahl für genügend halten — von seinem Schwinke aus betrachtet; die Polizei kann anderer Meinung sein und der Streitpunkt ist gegeben.

Ueber den Führerausweis hat das schweizerische Bundesgesetz über den Automobil- und Fahrradverkehr vom 10. Februar 1926 gute Bestimmungen eingeführt: „Der Bewerber hat (Art. 7) sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn sein Führerausweis während drei Jahren nicht erneuert worden ist.“ „Der Führerausweis darf nicht erteilt werden.“ „Personen, die nicht urteilsfähig oder durch körperliches oder geistiges Gebrechen an der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert sind.“ (Die Fassung ist besser als in Art. 20 c. Und nun haben sie drüber in der Schweiz noch einen — allerdings sehr weitgefahnen — Ausschließungsgrund: „Der Führerausweis darf nicht erteilt werden: Personen, die aus anderen amtlich feststehenden Gründen nicht geeignet erscheinen.“ Die Fassung ist besser als bei uns in Art. 20 a. „Die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung zur Führung eines Wagens moralisch nicht genügend qualifiziert erscheinen.“ Als rücksichtslos bekannte Chauffeure (in Deutschland nennt man sie gemeinhin „Ausbubenchauffeure“) schließt das schweizer Gesetz von Erteilung des Scheines aus. Und das ist gut so. Man hat weiter Naudaelementen schon genug zu leiden. Und der ruhig wandelnde Fußgänger, der schon vor dem modernen Fahrer auf der Welt war, bedarf des Schutzes, im Interesse eines geordneten Verkehrs.

Darüber, ob der Führerschein zu entziehen sei, auf Zeit oder für immer, sollte der Strafrichter zu erkennen haben (nicht eine Verwaltungsbehörde), die Entziehung sollte als Nebenstrafe auszusprechen sein, wenn sich der Fahrer einer fahrlässigen Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung schuldig gemacht hat. Und warum der Strafrichter? Weil er den Tatbestand der strafbaren Handlung ermittelt, das größere oder geringere Verschulden des Täters festgestellt hat, er somit das geeignete Organ ist, das aus der ganzen Verurteilung die richtige Bild von dem zur Anklage verstellten Vorfall gemacht, er die materielle Wahrheit als das Ziel des Strafprozesses ermittelt hat. Schärfer, die hierbei unterlaufen, soll nur die Gnadeninstanz mildern können.

Feuilleton.

Das Geheimnis des Testaments.

Roman von L. Walter.

Nachdruck verboten.

Madame de Balmig beobachtete mit tiefer Besorgnis die dunkle Note, die das schöne Antlitz überzog, denn sie wußte, daß sie die Zieherbeute des jugendlichen Herzens bekundete. Plötzlich schien Miß Cameron ihre Selbstbeherrschung wieder zu gewinnen.

„O, wie eiferfüchtig bin ich doch“, sagte sie. „Ich spreche Ihnen fortwährend von meinen Nömmernissen und vergesse ganz, daß Sie eben von einer weiten Reise kommen. Verzeihen Sie meine Unachtsamkeit, teure Madame.“

Sie machte sich sofort daran, es Madame bequem zu machen, und begann dann, in derselben aufgeregten Weise verschiedene Pläne in Beziehung ihres zukünftigen Aufenthaltes mit ihr zu beraten.

„Lassen Sie uns an die See gehen“, sagte sie, „ich habe das Gefühl, als ob mir der Aufenthalt am Strande wohlthun würde. Ich sehne mich nach dem Gefang der Wellen — ja, ja, an der See wird sichs am besten leben lassen.“

„So wollen wir nach Brighton gehen“, erklärte Madame de Balmig. „Dort verbindet sich die Nähe der See mit den Vorzügen einer auserlesenen Gesellschaft.“

„Aus der Gesellschaft mache ich mir nichts, ich sehne mich nur nach der See. Wir können gleich morgen dahin abreisen.“

Madame sah ganz still und beobachtete die jugendliche Gestalt, wie sie rastlos hin und her eilte und eifrig jede Kleinigkeit, die ihr gehörte, zusammenpackte, um sobald als möglich reisefertig zu sein.

„Ich bin nur im Grunde noch nicht ganz klar, Adelaide“, sagte ihre Freundin, „ob du die Sachlage wirklich im rechten Lichte ansiehst. Du bist die nächste Verwandte, die rechte Nichte des verstorbenen Lords, und wenn er den Wunsch hatte, dir sein Vermögen zu hinterlassen, so be-

greife ich nicht, warum du nicht ohne alle Skrupel sein Vermächtnis annehmen willst.“

„Hätte er es mir bedingungslos als mein Eigentum vermacht, so könnte ich nun frei damit schalten. Ich fühle mich hauptsächlich durch die Art und Weise, wie er mir den Besitz übertrug, gedemütigt und verletzt.“

Madame sah ein, daß jeder Widerspruch vergeblich sei. Das junge Mädchen war sehr unglücklich und verschloß für den Augenblick geistlich ihre Augen jeder Sichtweise, die der Sache abzugewinnen war.

„Ist Lord Rylestone noch hier?“ fragte sie Miß Cameron.

„Ja, er reist erst morgen ab“, erwiderte diese.

„Ich würde ihn gern noch vorher kennen lernen“, sagte Madame de Balmig, „da ich vielleicht nicht wieder Gelegenheit dazu haben werde.“

Selbstamerweise brachte gerade in diesem Augenblick ein Diener eine Empfehlung von Lord Rylestone und die Anfrage, ob es ihm ge-

stattet sei, den Tee in Gesellschaft der Damen einzunehmen.

Miß Cameron blickte erstaunt auf. „Gewiß“, erwiderte sie, „bereiten Sie im kleinen Salon alles zum Tee vor.“ Dann wendete sie sich mit einem schwermütigen Lächeln zu Madame und sagte: „Ihr Wunsch wird also erfüllt — Sie werden Lord Rylestones Bekanntschaft machen.“

5. Kapitel.

Eine Stunde später begaben sich Madame de Balmig und Miß Cameron in eines der behaglichsten Gemächer des Schlosses, in den sogenannten „kleinen Salon“. Madame war äußerst gespannt auf Lord Rylestones Bekanntschaft. Sie hatte eine große Menschenkenntnis und hoffte vermittelst dieser gleich bei dem ersten Begegnen herauszufinden, ob er die schöne junge Erbin liebte, oder aus welchem Grunde sein Herz ihr verschlossen blieb. Adelaide große Gleichgültigkeit gegen alles Neuere hatte sie stets in Erstaunen versetzt.

„Willst du deine Toilette nicht machen?“ fragte sie, als die Teezeit heranrückte.